

Arbeiterklasse in der wichtigsten Sphäre der gesellschaftlichen Entwicklung, im Bereich der Arbeit, bei der Leitung, Planung und Durchführung der lebendigen Arbeit eingehen.

Den Gegenstand des Arbeitsrechts bilden folglich alle Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten in ihrer individuellen und kollektiven Form. Gegenstand der arbeitsrechtlichen Regelung sind auch die Leitungs- und Mitwirkungsverhältnisse im Betrieb. Zum einen sind diese Verhältnisse ebenfalls durch die Leistung lebendiger Arbeit gekennzeichnet und gehören somit zu den Arbeitsverhältnissen; zum anderen sind sie unmittelbar mit der Durchführung der Arbeit in den Betriebs- und Arbeitskollektiven, mit der Leitung der Arbeit sowie der Mitwirkung der Werktätigen und ihrer Gewerkschaften verbunden.

Das sozialistische Arbeitsrecht gilt schließlich auch für einige mit den Arbeitsverhältnissen eng verbundene andere gesellschaftliche Verhältnisse. Dazu gehören

- die Sozialversicherungsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten,
- die Verhältnisse der Initiative und Mitwirkung in der Neuererbewegung,
- die Verhältnisse, die mit den Befugnissen der staatlichen Organe bei der Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen unmittelbar verbunden sind und sich aus den Aufgaben dieser Organe bei der staatlichen Lenkung der Arbeitskräfte ergeben,
- die Verhältnisse der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle der Einhaltung des Arbeitsrechts einschließlich der staatlichen und gewerkschaftlichen Kontrolle des Arbeitsschutzes,
- die Verhältnisse der Entscheidung von Arbeitsstreitfällen und Streitfällen auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Der AGB-Entwurf regelt in einem selbständigen Kapitel die wesentlichen Grundsätze und Leistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten. Das folgt u. a. daraus, daß mit den Arbeitsrechtsverhältnissen das Prinzip der Pflichtversicherung eng verbunden ist. Es ist vorgesehen, die bisherigen Leistungen Krankengeld und Lohnausgleich zu einer einheitlichen, ausschließlich von der Sozialversicherung zu gewährenden Krankengeldleistung zusammenzufassen. Daran wird sichtbar, daß auch in der DDR ein weiterer geschlossener Ausbau des Sozialversicherungsrechts vor sich geht.^{8/}

Eine gewisse Verselbständigung hat sich auf dem Gebiet des Neuererrechts vollzogen. Es wurde in der Neuererordnung einheitlich für alle Zweige und Bereiche geregelt, nicht nur für die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten. Außerdem bestehen gerade auf diesem Gebiet sehr enge Beziehungen zum Patentrecht. Der AGB-Entwurf hält an der bisherigen Auffassung fest, daß die Initiative der Werktätigen in der Neuererbewegung in seinem Geltungsbereich

zu den vom Arbeitsrecht auszugestaltenden Beziehungen gehört (vgl. §§ 36 und 37). Der insbesondere in der Neuererbewegung zum Ausdruck kommende und sich entwickelnde schöpferische Charakter der Arbeit, die kameradschaftliche Zusammenarbeit der Arbeitskollektive in der Neuererbewegung, die sich dabei entwickelnde Zusammenarbeit zwischen Arbeiterklasse und Intelligenz sind vom sozialistischen Arbeitsrecht zu erfassen und zu fördern.

Wie bereits im geltenden GBA werden in einem Kapitel des AGB-Entwurfs die Grundsätze für die Entscheidung von Arbeitsstreitfällen und von Streitfällen auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, die dafür zuständigen Organe sowie einige damit verbundene Rechte der Gewerkschaften geregelt. Der Entwurf fußt hier auf dem geltenden Verfahrensrecht. Anliegen des 17. Kapitels des AGB ist es vor allem, die Werkstätten und auch die Betriebe auf die Wege und Möglichkeiten hinzuweisen, die sie beschreiten können, wenn es über die Verwirklichung der Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis zu Streitfällen kommt, die von den Partnern dieses Verhältnisses nicht allein gelöst werden können.

Der Platz des AGB im Rechtssystem der DDR

Planmäßiger Ausbau der sozialistischen Rechtsordnung entsprechend dem Reifegrad der sozialistischen Gesellschaft heißt nicht nur, die einzelnen Zweige des sozialistischen Rechts planmäßig weiterentwickeln, sondern bedeutet ebenso, unter Berücksichtigung der zunehmenden Komplexität der gesellschaftlichen Entwicklung ein immer effektiveres Zusammenwirken der einzelnen Zweige des sozialistischen Rechts zu erreichen. Diesem Ziel dient auch das AGB. Es ist darauf gerichtet, das Arbeitsrecht harmonisch in das sozialistische Rechtssystem einzuordnen und ein reibungsloses Zusammenwirken mit den übrigen Rechtszweigen, anderen Gesetzeswerken und Komplexgesetzen zu gewährleisten.

Verhältnis des AGB zum Staats- und Verwaltungsrecht

Das AGB gestaltet die in der Verfassung der DDR garantierten Grundrechte, wie das Recht auf Arbeit, auf Mitbestimmung und Mitgestaltung, auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit, auf Bildung, auf Freizeit und Erholung, auf Teilnahme am kulturellen Leben, auf Fürsorge im Alter und bei Invalidität sowie auf materielle Sicherstellung bei Krankheit und Unfällen, für die Werktätigen weiter aus und fördert die verantwortungsbewußte Wahrnehmung dieser Grundrechte durch die Werktätigen. Das AGB verzichtet bewußt auf eine Wiederholung bzw. Definition der verfassungsmäßigen Grundrechte. Es geht vielmehr von den in der Verfassung verankerten Grundrechten aus und schafft in Übereinstimmung mit dem gesellschaftlichen Entwicklungsstand die erforderlichen Voraussetzungen und Garantien für ihre immer wirksamere Verwirklichung.

Der AGB-Entwurf verzichtet auch auf die Regelung der nicht zum Gegenstand des Arbeitsrechts gehörenden und mit ihm auch nicht untrennbar verbundenen allgemeinen Aufgaben der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe und ihrer Leiter bei der Leitung des Reproduktionsprozesses, wie sie gegenwärtig in den §§ 3, 3a und 4 GBA geregelt sind. Im AGB-Entwurf stehen in Übereinstimmung mit dem Gesetz über den Ministerrat, dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe sowie anderen staatsrecht-

^{7/} Vgl.: Zur Entwicklung des sozialistischen Arbeitsrechts (Protokoll des Symposiums des Lehrstuhls Arbeitsrecht der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR vom 29. Mal 1974), Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, Heft 126, Potsdam-Babelsberg 1975, S. 17 ff.

^{8/} Dies hat in einigen anderen sozialistischen Ländern, u. a. auch bedingt durch das Versorgungsprinzip und die Annäherung der Arbeitsverhältnisse der Genossenschaftsbauern an die der Arbeiter und Angestellten, zur Regelung dieser Fragen in einem besonderen Sozialversicherungsgesetz geführt, das nicht nur für die Arbeiter und Angestellten, sondern auch für die Genossenschaftsbauern Gültigkeit hat.